



**Ergebnisbericht der Vernehmlassung vom 2. März bis 8. Juni 2012
über den Entwurf zur Teilrevision der Verordnung über Zulassung,
Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) zur Umsetzung der Motion
Barthassat (08.3616)**

Inhaltsverzeichnis

I	Verzeichnis der Eingaben	3
II	Vernehmlassungsentwurf des Artikels 30a VZAE.....	5
III	Allgemeiner Teil	6
1.	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....	6
1.1	Ausgangslage	6
1.2	Allgemeines.....	7
IV	Besonderer Teil.....	8
1.	Spezifische Bemerkungen nach Thema	8
1.1	Gewählte Form der Umsetzung	8
1.2	Bearbeitung von Gesuchen durch das BFM	8
1.3	Der Entwurf im Verhältnis zur heutigen Härtefallregelung	9
1.4	Ungleichbehandlung	9
1.5	Einführung eines Anspruchs auf Aufenthaltsbewilligung	9
1.6.	Begriff der beruflichen Grundbildung und Teilnahme an Brückenangeboten (E-Art. 30a Abs. 1)	11
1.7	Mindestdauer der obligatorischen Schulbildung und ununterbrochener Besuch der obligatorischen Schule (E-Art. 30a Abs. 1 Bst. a)	12
1.8	Gesuchseinreichung unmittelbar nach Schulabschluss und Vorschläge (E-Art. 30a Abs. 1)	13
1.9	Auf die Dauer der Ausbildung befristete Aufenthaltsbewilligung (E-Art. 30a Abs. 1). 14	
1.10	Integration und Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung (E-Art. 30a Abs. 1, Bst. d und e).....	14
1.11	Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (E-Art. 30a Abs. 2).....	14
1.12	Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige (E-Art. 30a Abs. 3).....	15
1.13	Einführung einer Meldepflicht.....	16
1.14	Einreichung des Gesuchs	16
1.15	Weitere Vorschläge.....	17

I Verzeichnis der Eingaben

Kantone

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

Politische Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz Die Grünen
FDP.Die Liberalen	Freisinnig-Demokratische Partei.Die Liberalen
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SSV	Schweizerischer Städteverband
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband

Dachverbände der Wirtschaft

VSU	Verband der Schweizer Unternehmen
FER	Verband der Westschweizer Unternehmen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Weitere interessierte Kreise (Konferenzen und Vereinigungen, Hilfswerke und Flüchtlingsorganisationen, Kirchen, Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände, Ausländerdienste mit bestehenden Leistungsverträgen sowie interessierte Organisationen)

	Amt für Justiz Kanton Nidwalden
	Anlaufstelle für Sans-Papiers
SVOAM	Schweizerischer Verband der Organisatoren von Arbeitsmarkt-massnahmen
VSA	Verband Schweizerischer Arbeitsämter
	Arbeitskreis Tourismus und Entwicklung
	Association du collectif de soutien et de défense des sans-papiers de la Côte
	Caritas
EKKJ	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
	Collectif de soutien aux sans-papiers
	Gesamtschweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten
CP	Centre Patronal
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
CSP	Centre social protestant
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
	Egalité Handicap
HEKS	Hilfswerk der evangelischen Kirchen Schweiz
	Holzbau Schweiz
isa	Informationsstelle für Ausländerinnen- und Ausländerfragen
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
LCH	Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer
	Migrationsamt Thurgau
SBAA	Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht
	Office cantonal de la population de l'Etat de Genève
	Nationale Plattform zu den Sans-Papiers
	Netzwerk Kinderrechte Schweiz
	SAVOIRSOCIAL
SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
	Service de la population du canton de Vaud
	Amt für Bevölkerung und Migration des Kantons Freiburg
	Departement Sicherheit und Justiz des Kantons Glarus, Fachstelle für Migration und Passbüro
	Solidarité sans frontières
Suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikerverband
	Terre des Hommes
	Travail.Suisse
	Unia
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
VBBS	Verein Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers
	Verein für die Rechte illegalisierter Kinder
VPOD	Verband des Personals öffentlicher Dienste

II Vernehmlassungsentwurf des Artikels 30a VZAE

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit¹ wird wie folgt geändert:

Art. 30a Härtefallregelung zur Ermöglichung einer beruflichen Grundbildung
(Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG; Art. 14 AsylG)

¹ Zur Ermöglichung einer beruflichen Grundbildung kann Personen ohne rechtmässigen Aufenthaltsstatus für die Dauer der Grundbildung eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a. sie die obligatorische Schule während mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz besucht haben und unmittelbar danach ein Gesuch einreichen;
- b. ein Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- c. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- d. eine gute Integration besteht;
- e. die Rechtsordnung respektiert wird.

² Nach Abschluss der Grundbildung kann die Bewilligung verlängert werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 31 erfüllt sind.

³ Den Eltern und den Geschwistern der betroffenen Person kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 31 VZAE erfüllen.

¹ SR 142.201

III Allgemeiner Teil

1. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1.1 Ausgangslage

Am 2. Oktober 2008 hat der Nationalrat Luc Barthassat eine Motion² eingereicht und den Bundesrat beauftragt, Jugendlichen ohne gesetzlichen Status, die ihre Schulbildung in der Schweiz absolviert haben, den Zugang zu einer Berufslehre zu ermöglichen. Die Motion wurde insbesondere damit begründet, dass Jugendliche ohne gesetzlichen Status, die den grössten Teil der obligatorischen Schulzeit – wenn nicht die gesamte obligatorische Schulzeit – in der Schweiz durchlaufen haben, keine Berufsausbildung absolvieren und einen entsprechenden Arbeitsvertrag abschliessen können, weil ihr Aufenthaltsrecht nicht geregelt ist. Im Gegensatz dazu können jugendliche Sans-Papiers ohne Weiteres ein Studium absolvieren. Daraus ergibt sich eine Ungleichbehandlung je nach dem gewählten Ausbildungsziel. Gemäss dem Motionär wirkt sich diese Praxis aus mehreren Gründen nachteilig aus.

Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 5. Dezember 2008 die Ablehnung der Motion beantragt.

Dennoch hat der Nationalrat am 3. März 2010 die Motion mit 93 zu 85 Stimmen und 8 Enthaltungen angenommen. Auch der Ständerat hat die Motion am 14. September 2010 mit 23 zu 20 Stimmen gutgeheissen.

Am 2. März 2012 hat der Bundesrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens einen Entwurf zur Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (nachfolgend: VZAE) unterbreitet, um die vorerwähnte Motion umzusetzen. Die Vernehmlassung dauerte bis am 8. Juni 2012.

Mit dem Vernehmlassungsentwurf soll ein neuer Artikel auf Verordnungsstufe (Art. 30a VZAE) geschaffen werden, um die genauen Voraussetzungen zur Regelung des Aufenthaltes von Minderjährigen ohne gesetzlichen Status für die Dauer ihrer Berufslehre festzulegen. Die neue Bestimmung ergänzt demnach die bestehende Härtefallregelung im Rahmen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (nachfolgend: AuG) sowie des Asylgesetzes (nachfolgend: AsylG) (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG und Art. 14 Abs. 2 AsylG) und legt die genauen Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Aufenthaltsbewilligung fest. Mit dem Entwurf wird hingegen kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eingeführt. Der Entwurf enthält zwei Absätze, die einerseits die Möglichkeit einer Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Abschluss der Berufsausbildung und andererseits die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für die Eltern und Geschwister der betroffenen Person in Härtefällen vorsehen. Gemäss dem Entwurf soll sich die Prüfung der Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung in diesen beiden Fällen nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen für Härtefälle richten (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG; Art. 14 Abs. 2 AsylG; Art. 31 VZAE).

Bezüglich der im Entwurf erwähnten kumulativen Voraussetzungen muss die Person, die eine Berufsausbildung absolvieren möchte, während mindestens der letzten fünf Jahre ununterbrochen die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben. Analog zur heutigen Regelung sieht der Entwurf ebenfalls vor, dass der zukünftige Arbeitgeber vorgängig ein Gesuch um Erteilung einer Arbeitsbewilligung eingereicht haben muss und dass die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden müssen. Eine weitere Bedingung ist, dass der Gesuchsteller gut integriert ist und die schweizerische Rechtsordnung beachtet.

² Jugendlichen ohne gesetzlichen Status eine Berufslehre ermöglichen (08.3616)

1.2 Allgemeines

Fünf politische Parteien, fünfundzwanzig Kantone, vierzig interessierte Organisationen und sechs Migrationsämter haben zum Vernehmlassungsentwurf Stellung genommen.

Dreizehn Kantone begrüßen den Entwurf (AI, BL, FR, GE, GR, LU, NE, SH, SO, TG, TI, VD, ZH), elf Kantone lehnen ihn ab (AG, AR, BS, GL, NW, OW, SG, SZ, UR, VS, ZG).

JU begrüsst den Entwurf unter dem Vorbehalt, dass als weitere Bedingung die Situation der gesamten Familie geprüft werden muss.

GE stellt fest, dass der Entwurf nicht nur den Zugang zu einer Berufslehre ermöglicht, sondern auch Bestimmungen bezüglich der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für die Familienangehörigen der betroffenen Person enthält. Gemäss GE sollte diese Möglichkeit auch Jugendlichen offenstehen, die nicht den Weg der Berufslehre wählen.

Was die politischen Parteien betrifft, so sprechen sich drei Parteien für den Entwurf aus (CVP, Grüne, SP) und zwei dagegen (FDP, SVP).

Insgesamt begrüßen die meisten interessierten Organisationen den Entwurf. Einige sind jedoch lediglich mit der Stossrichtung einverstanden, der Entwurf selber geht ihnen zu wenig weit. Eine Minderheit lehnt den Entwurf vollumfänglich ab (CP, SAV, SRK, VSAA und VSU). Andere Organisationen begrüßen den Entwurf unter dem Vorbehalt substantieller Änderungen.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden vor allem zwei Kritikpunkte geäußert: Einerseits ermöglichen die geltenden Gesetzesbestimmungen bereits heute, die von der Motion Barthassat verfolgten Ziele umzusetzen; andererseits schafft der Entwurf eine Ungleichbehandlung zwischen Personen, die eine Berufslehre absolvieren möchten, und deren Familienangehörigen sowie anderen illegal in der Schweiz lebenden Personen oder Personen, die eine theoretische Ausbildung absolvieren.

Die Mehrheit der befragten Personen ist dafür, dass jugendliche Sans-Papiers Zugang zu Brückenangeboten erhalten (Praktikum, Vorlehre, Motivationssemester).

Ausserdem haben die Kantone, politischen Parteien und interessierten Kreise viele Änderungsvorschläge gemacht. Diese betreffen insbesondere die Mindestdauer des Besuchs der obligatorischen Schule, die Bedingung, dass das Gesuch unmittelbar nach Schulabschluss eingereicht werden muss, die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der betroffenen Person sowie die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an die Familienangehörigen.

Überdies haben einige der befragten Personen den Wunsch geäußert, dass die für die Berufsbildung zuständigen kantonalen Behörden einer Meldepflicht unterliegen sollen. Im Hinblick auf die zu prüfende Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung sollen sie die kantonalen Migrationsämter über den Lehrabschluss informieren.

Die Stellungnahmen und Äusserungen der Beteiligten im Vernehmlassungsverfahren lassen sich in verschiedene Themen gliedern und werden im Folgenden erläutert.

IV Besonderer Teil

1. Spezifische Bemerkungen nach Thema

1.1 Gewählte Form der Umsetzung

BL, FR, NE, SG, SH, SO, Travail.Suisse, die KKJPD und der SSV erachten die Umsetzung der Motion auf Verordnungsstufe als zweckmässig.

Das Migrationsamt des Kantons Freiburg, das CP, das HEKS, der KV Schweiz, Solidarité sans frontières, der VBBS, die nationale Plattform zu den Sans-Papiers und das CSP kritisieren die gewählte Form der Umsetzung auf Verordnungsstufe und sind der Meinung, dass eine Gesetzesänderung zweckmässiger gewesen wäre.

Für FR und die gesamtschweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten ist die gewählte Form zweckmässig, sie erachten es aber als sinnvoll, eine solche Bestimmung in naher Zukunft gesetzlich zu verankern.

VD ist sich bewusst, dass eine gesetzliche Lösung für die in der Motion aufgeworfene Frage nicht einfach zu finden ist, ohne dass die Rechtsordnung infrage gestellt wird. VD stellt aber fest, dass auch mit dem gewählten Weg der Verordnung gewisse Probleme nicht zu vermeiden sind. Der Entwurf könnte im Widerspruch zu Art. 30 AuG stehen. Der Bundesrat erwähnt nämlich in der entsprechenden Botschaft, dass die Liste der Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen lang ist, während der Entwurf eine neue Zulassungskategorie schafft. Als kurzfristige Lösung empfiehlt VD eine Änderung von Art. 30 AuG.

Die SVP ist erstaunt darüber, dass eine solch heikle Frage im Rahmen einer Verordnungsanpassung behandelt wird, ohne dass das Volk sich dazu äussern kann.

VS schlägt vor, dass Art. 31 Abs. 1 Bst. d VZAE wie folgt geändert wird: «Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen: die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben, zum Erwerb von Bildung *oder zur Absolvierung einer Berufslehre*».

AG, Solidarité sans frontières, der VBBS und die demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz hätten eine Änderung der Bestimmungen in Bezug auf den Begriff der Erwerbstätigkeit bevorzugt. AG betont, dass mit dieser Lösung die Sans-Papiers sich weiterhin illegal in der Schweiz aufhalten. Deshalb plädiert AG für eine Lösung, die eine Gleichbehandlung ermöglicht zwischen Personen, die eine Berufslehre absolvieren möchten, und Personen, die sich für eine theoretische Ausbildung entscheiden.

Die demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz sind ebenfalls dagegen, dass die Umsetzung der Motion im Rahmen der Härtefallregelung erfolgen soll. Die Grünen, die Anlaufstelle für Sans-Papiers, das HEKS, der SGB, der Verein für die Rechte illegalisierter Kinder, der SSV, das Netzwerk Kinderrechte Schweiz und die isa erachten es als problematisch, dass der Entwurf sich auf die heutige Praxis abstützt, die sich aus den Aufenthaltsbewilligungen für Härtefälle ableitet.

1.2 Bearbeitung von Gesuchen durch das BFM

Der VPOD schlägt vor, dass die Gesuche ausschliesslich durch das BFM zu prüfen sind, um kantonale Unterschiede zu vermeiden.

Die SP und die SAJV betonen, dass die heutige Praxis bei Härtefällen kantonal stark unterschiedlich ist. Die SP schlägt ebenfalls vor zu prüfen, ob die Gesuche direkt beim BFM eingereicht werden können.

BL erachtet es als notwendig, das Zustimmungsverfahren beizubehalten, damit die Gleichbehandlung gewährleistet ist.

1.3 Der Entwurf im Verhältnis zur heutigen Härtefallregelung

Eine Mehrheit der Befragten hält fest, dass die geltenden Bestimmungen bereits heute ermöglichen, den Aufenthaltsstatus jugendlicher Sans-Papiers zu regeln, damit diese eine berufliche Grundbildung absolvieren können. Für sie bedarf es keiner neuen Bestimmung in diesem Sinne (AR, GL, NW, OW, SH, SZ, TG, UR, VS, ZG, Migrationsamt des Kantons Nidwalden, Migrationsamt Thurgau, Holzbau Schweiz, CP, FER, FDP, VSAA und SAV).

Die KKJPD betont, dass die geltenden Bestimmungen genügen, um nicht zuletzt den Zugang junger Sans-Papiers zur Berufslehre zu regeln. Angesichts dessen, dass das Parlament die Motion gutgeheissen hat, ist es für die KKJPD dennoch erfreulich, dass der Entwurf sich nach den Grundsätzen der Härtefallbewilligungen richtet.

1.4 Ungleichbehandlung

AG, NW, OW, UR, VD und das Migrationsamt des Kantons Nidwalden sind der Ansicht, dass die im Entwurf vorgesehenen Regeln strenger sind als die Bestimmungen der heutigen Härtefallregelung und dass eine Ungleichbehandlung geschaffen wird.

BL begrüsst den Entwurf unter dem Gesichtspunkt der Integration. Denn er erlaubt die Gleichbehandlung zwischen Personen, die eine theoretische Ausbildung absolvieren möchten, und Personen, die sich für eine Berufslehre entscheiden.

JU betont, dass es in der Praxis schwierig sein wird, einem Minderjährigen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, nicht aber seinen Familienangehörigen.

Für GE ist es wichtig, dass nicht neue Ungleichheiten geschaffen werden, sieht dies aber im Entwurf nicht genügend gewährleistet. GE hält fest, dass die Erleichterungen für Personen, die eine Berufslehre absolvieren möchten, sowie für ihre Familienangehörigen auch anderen Sans-Papiers gewährt werden müssen.

VS ist sich der Schwierigkeit dieser Frage bewusst und ist ebenfalls der Ansicht, dass allen Jugendlichen eine Grundausbildung ermöglicht werden soll. Gleichwohl erachtet VS den Entwurf als nicht zweckmässig und seine Umsetzung als schwierig, weil die Anwendung der neuen Bestimmung zu gewissen Inkohärenzen führt. Ausserdem ist VS der Meinung, dass die Familienangehörigen der lernenden Person nicht anders behandelt werden dürfen als die lernende Person.

SH denkt, dass der Entwurf eine Ungleichbehandlung schafft, weil schriftenlose Personen besser behandelt werden als asylsuchende Personen.

Das Migrationsamt Thurgau gibt zu bedenken, dass Personen, die auf legalem Weg das gleiche Ziel verfolgen, schlechter behandelt würden als Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten.

Gemäss AR, SZ, TG und dem CP unterlässt es der Entwurf, eine Gleichbehandlung zwischen gewissen «zugelassenen» nachobligatorischen Ausbildungen und der Berufslehre zu schaffen. Sie betonen, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung unter gewissen Bedingungen an Jugendliche, die eine Berufslehre absolvieren möchten, eine Ungleichbehandlung schafft gegenüber Personen, die eine theoretische Ausbildung absolvieren – denn Letztere verbleiben in der Illegalität.

1.5 Einführung eines Anspruchs auf Aufenthaltsbewilligung

GL gibt zu bedenken, dass – auch wenn der Entwurf keinen Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung vorsieht – der Handlungsspielraum der Behörden eingeschränkt wird.

GE stellt fest, dass der Entwurf faktisch zu einer systematischen Regularisierung von Familien führt, in denen ein Kind während fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat. Deshalb schlägt GE die Einführung von Kontrollmassnahmen vor, um eine Sogwirkung zu verhindern.

FR und das SRK sprechen sich für die Einführung eines Anspruchs auf Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Berufslehre aus – aber auch für einen Anspruch auf deren Verlängerung und auf eine Aufenthaltsbewilligung für die Familienangehörigen.

Die SP schlägt die Einführung eines Anspruchs auf Regelung der Anwesenheit vor, und zwar sowohl für die Person, die eine Ausbildung absolvieren möchte, als auch für ihre Eltern. Diese Lösung könnte auch bei anderen Härtefällen Anwendung finden.

Die demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz erachten die Kann-Formulierung als nicht zweckmässig. Sie schlagen die Einführung eines Anspruchs auf Aufenthaltsbewilligung vor für Personen, die eine Ausbildung absolvieren möchten, sowie für ihre Familienangehörigen, solange die lernende Person minderjährig ist. Ist die betroffene Person volljährig, so muss die Prüfung des von den Familienangehörigen eingereichten Gesuchs gemäss Art. 31 VZAE erfolgen. Die demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz sind der Meinung, dass nach Abschluss der Ausbildung der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gewährt werden soll.

Die Grünen wünschen sich eine verbindlichere Lösung.

Die SBAA, Travail.Suisse, das CSP, die SAJV, das Collectif de soutien aux sans-papiers, Coordination asile.ge und der SGB schlagen einen Anspruch auf Erteilung und/oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für jugendliche Sans-Papiers vor.

Für die KKJPD stellt sich die Frage, ob die Kann-Formulierung zweckmässig ist, oder ob eine klarere Regel nicht zweckmässiger wäre.

ZG denkt, dass Jugendliche mit Ausweis F, N, oder S ein Recht auf Absolvierung einer Ausbildung haben sollten, wenn ihr Aufenthalt für die Dauer von zwei Jahren gesichert scheint und die an den Schulbesuch und die Beherrschung einer Landessprache geknüpften Bedingungen erfüllt sind. ZG ist ebenso der Meinung, dass den Jugendlichen der Verbleib in der Schweiz bis zum Abschluss ihrer Ausbildung auch dann garantiert werden muss, wenn ein negativer Asylentscheid verfügt oder ihnen das Schutzrecht verwehrt wird. ZG bedauert, dass der Entwurf für diese Personengruppe keine Lösung vorsieht.

Die Anlaufstelle für Sans-Papiers, das HEKS, das CSP, der Verein für die Rechte illegalisierter Kinder, das Collectif de soutien aux sans-papiers, der SSV, der SEK, SAVOIRSOCIAL, die Caritas und die EKKJ schlagen vor, für die lernende Person während der Dauer ihrer Ausbildung einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sowie deren Verlängerung einzuführen. Sie schlagen ebenfalls vor, das Gesuch der Eltern und Geschwister unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes, des Rechts auf Zusammenleben mit der Familie und der Rechte und Pflichten der Eltern eingehend zu prüfen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist ebenfalls ein Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung für die Familienangehörigen vorzusehen. Bei Personen über 18 Jahren soll hingegen kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für die Familienangehörigen bestehen.

Der LCH betont, dass die Eltern und Geschwister der betroffenen Person nicht ausgewiesen werden dürfen.

Der KV Schweiz begrüsst, dass jugendlichen Sans-Papiers die Möglichkeit einer Berufslehre geboten werden soll. Der Verband unterstreicht jedoch, dass wegen des fehlenden Anspruchs auf Aufenthaltsbewilligung das Risiko einer Wegweisung bestehen bleibt.

Der VPOD begrüsst, dass der Entwurf eine Bestimmung in Bezug auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Abschluss der Ausbildung vorsieht. Er spricht sich jedoch für einen Anspruch auf Verlängerung sowie einen Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung der Eltern aus.

Solidarité sans frontières und der VBBS schlagen einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung und auf deren Verlängerung vor. Sie schlagen ebenfalls vor, dass das Gesuch der Eltern und Geschwister eingehend unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes und der Rechte und Pflichten der Eltern geprüft wird. Ihrer Ansicht nach sollen die Familienangehörigen der betroffenen Person einen Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung haben, solange die lernende Person minderjährig ist. Ist die betroffene Person volljährig, muss das Gesuch der Eltern und Geschwister gemäss den Kriterien von Art. 31 VZAE geprüft werden.

Die isa ist der Ansicht, dass die Kann-Formulierung in eine verbindlichere Formulierung umgewandelt werden muss.

1.6. Begriff der beruflichen Grundbildung und Teilnahme an Brückenangeboten (E-Art. 30a Abs. 1)

Mehrere Kantone und Organisationen halten fest, dass Art. 15 des Berufsbildungsgesetzes (nachfolgend: BBG) den Begriff der beruflichen Grundbildung umfassend beschreibt. Sie fordern deshalb, dass der Entwurf diesen Begriff näher erläutert (AG, AI, AR, GE, GR und SO). Einige schlagen ausserdem vor, dass die Möglichkeit der Teilnahme an Brückenangeboten (Art. 12 LFPr) (SO) oder Weiterbildungen gemäss Art. 32 BBG (AG, AR) zu prüfen sei.

Andere sind der Meinung, dass der Zugang zu solchen Brückenangeboten im Rahmen des Entwurfs ermöglicht werden soll (AG, GR, NE, SVOAM, VSAA, CSP, Collectif de soutien aux sans-papiers, KKJPD, HEKS, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, EKKJ und isa).

Der SVOAM schlägt zudem vor, dass Buchstabe b des Entwurfs näher erläutert wird.

GE hält fest, dass im Falle eines Misserfolgs bei der ersten Lehre immer noch die Möglichkeit einer zweiten Lehre im Sinne des BBG besteht.

AG, AI, und AR und fragen sich ausserdem, ob der Entwurf nicht auf eine einzige Formulierung beschränkt werden soll.

FR, NE, das CSP und die gesamtschweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten schlagen vor, statt des Begriffs «Grundbildung» den Begriff «Bildung» zu verwenden.

Der Vorschlag von ZH sieht vor, den Begriff der Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu umschreiben.

Gemäss der KKJPD sollte die Möglichkeit einer Einschränkung auf eine einzige Ausbildung in Erwägung gezogen werden; diese müsste im üblichen Zeitrahmen absolviert werden. Hingegen sollte es der betroffenen Person möglich sein, eine zweijährige Ausbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) zu absolvieren und anschliessend in einer drei- bis vierjährigen Ausbildung das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) zu erlangen.

Das CSP bemängelt, dass der Entwurf nur die Berufslehre, nicht aber andere Ausbildungsvarianten vorsieht. Ihrer Meinung nach ist die vorgeschlagene Lösung sehr eng gefasst. Sie hätte sich eine Formulierung im Sinne einer Ausnahme gewünscht, um solchen Situation gerecht zu werden.

1.7 Mindestdauer der obligatorischen Schulbildung und ununterbrochener Besuch der obligatorischen Schule (E-Art. 30a Abs. 1 Bst. a)

a) Allgemeines zur Mindestdauer der obligatorischen Schulbildung

GL betont, dass heute ein Aufenthalt von acht Jahren in der Schweiz genügt, um ein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung bei Härtefällen positiv zu beurteilen.

AG und OW geben Folgendes zu bedenken: Wenn mit dem Entwurf eine Voraussetzung bezüglich der Mindestdauer des obligatorischen Schulbesuchs eingeführt wird, wird gleichzeitig eine zeitliche Limite für die Aufenthaltsbewilligung eingeführt, was im Widerspruch zur heutigen Regelung bei Härtefällen steht. Sie sind ausserdem der Meinung, dass hiermit eine Bedingung geschaffen wird, die viel einschränkender ist als die geltenden Bestimmungen für Härtefälle. Sie fragen sich, ob ein Schulbesuch von fünf Jahren angemessen ist und ob dies für eine problemlose Lehre genügt. Deshalb schlagen sie vor, dass Gesuche bis zum 18. Altersjahr gestellt werden können.

Das Migrationsamt des Kantons Freiburg hält fest, dass der Entwurf als einzige Voraussetzung für die Aufenthaltsbewilligung einen Schulbesuch von fünf Jahren vorsieht, während bei Härtefällen gemäss Art. 31 VZAE das Kriterium des Schulbesuchs mit anderen Kriterien gewichtet wird. Das birgt die Gefahr, dass die für Härtefälle vorgesehenen Voraussetzungen geringer werden.

Für GE ist es nicht einsichtig, weshalb Jugendlichen, die während weniger als fünf Jahren in der Schweiz die Schule besucht haben, die Möglichkeit einer Berufslehre verwehrt sein soll.

Das CSP schlägt ebenfalls vor, Brückenangebote bei der erforderlichen Mindestdauer des obligatorischen Schulbesuchs zu berücksichtigen, um den Besuch eines zehnten Schuljahres zu ermöglichen.

Die SP, die SBAA und die isa erachten die Bedingung eines obligatorischen Schulbesuchs während fünf Jahren als zu streng.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz und Terre des Hommes halten fest, dass das Kriterium des Schulbesuchs während fünf Jahren nicht vereinbar ist mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107).

b) Änderungsvorschläge bezüglich der erforderlichen Mindestdauer des Schulbesuchs

AI, AR und die KKJPD schlagen vor, dass als Mindestvoraussetzung der Schulbesuch auf Sekundarstufe I festgehalten werden soll.

Die demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz, das Collectif de soutien aux sans-papiers, Coordination asile.ge, die Anlaufstelle für Sans-Papiers, das HEKS, der SEK, der VPOD, Solidarité sans frontières, der VBBS und die Caritas schlagen vor, diese Mindestdauer auf drei Jahre zu kürzen. Gemäss dem VPOD sollte zudem in begründeten Fällen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn die betroffene Person während weniger als drei Jahren die obligatorische Schule besucht hat.

Der LCH fordert, dass die erforderliche Mindestdauer des obligatorischen Schulbesuchs zwei Jahre betragen soll.

c) Aufhebung der Bedingung eines ununterbrochenen Besuchs der obligatorischen Schule

Die EKKJ und die Unia fordern, dass auf den Begriff «ununterbrochen» verzichtet wird.

1.8 Gesuchseinreichung unmittelbar nach Schulabschluss und Vorschläge (E-Art. 30a Abs. 1)

a) Gesuchseinreichung unmittelbar nach Schulabschluss

AG, AR, FR, GR, LU, NE, OW, SH, VD, die KKJPD, der VPOD, Solidarité sans frontières, der VBBS, die Caritas, die SAJV, die SP, das CSP, die gesamtschweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten, das Netzwerk Kinderrechte Schweiz, die Informationsstelle für Ausländerinnen- und Ausländerfragen, der SSV, die demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz, der KV Schweiz, die EKKJ, das Collectif de soutien aux sans-papiers, der SGB, das HEKS, der SEK, die isa und die Unia, Egalité Handicap erachten die Bedingung, dass das Gesuch unmittelbar nach Schulabschluss eingereicht werden muss, als nicht zweckmässig.

b) Vorschläge

Der VPOD und die isa schlagen vor, dass das Gesuch um Aufenthaltsbewilligung jederzeit gestellt werden kann.

AG, OW, das Netzwerk Kinderrechte Schweiz und die Informationsstelle für Ausländerinnen- und Ausländerfragen schlagen eine Frist bis zum 18. Altersjahr vor.

AG, AI, AR, GR und SO schlagen vor, eine Altersgrenze für die Einreichung eines Gesuchs um Aufenthaltsbewilligung einzuführen.

Solidarité sans frontières und der VBBS schlagen eine Frist von zwei Jahren für die Gesuchseinreichung vor.

AG, FR, SH und die Unia erachten es als unangemessen, dass das Gesuch unmittelbar nach Schulabschluss eingereicht werden muss. Gemäss SH sollte für den Fall, dass die Frist von 12 Monaten in Betracht gezogen wird, dies im Verordnungsentwurf vermerkt werden.

AG, SH und die SBAA schlagen vor, dass die Möglichkeit einer Gesuchseinreichung vor Abschluss der obligatorischen Schulzeit geprüft werden soll.

AG unterbreitet ausserdem den Vorschlag, dass Gesuche innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit eingereicht werden können und dass die Teilnahme an Brückenangeboten erlaubt ist.

Die demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz, der KV Schweiz, die EKKJ, das Collectif de soutien aux sans-papiers, der SGB, die KKJPD, das HEKS und der SEK erachten die Bedingung, dass das Gesuch unmittelbar nach Schulabschluss gestellt werden muss, als unangemessen und schlagen die Einführung einer Frist von zwei Jahren vor.

LU schlägt vor, dass jugendliche Sans-Papiers ihr Gesuch bereits ein Jahr vor und bis 15 Monate nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit einreichen können.

VD, die gesamtschweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten und der SSV sprechen sich für eine Frist von 12 Monaten aus.

NE plädiert für eine Frist von einem Jahr nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit oder im Anschluss an eine Vollzeitausbildung (Brückenangebot), um im Rahmen einer Schulausbildung ein betriebliches Praktikum zu absolvieren.

GR und die Caritas erachten es als angemessen, dass das Gesuch unmittelbar nach Schulabschluss gestellt werden muss. Sie fordern aber, dass die im erläuternden Bericht vorgesehene Ausnahmefrist von 12 Monaten formell in den Entwurf aufgenommen wird. NE, SH und die SAJV teilen diesen Standpunkt.

1.9 Auf die Dauer der Ausbildung befristete Aufenthaltsbewilligung (E-Art. 30a Abs. 1)

AG und OW sind der Ansicht, dass eine Aufenthaltsbewilligung, die auf die Dauer der Berufsausbildung befristet ist, der geltenden Regelung bei Härtefällen widerspricht. Denn diese strebt eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung an, die von Jahr zu Jahr erneuert werden kann, und lehnt eine Befristung ab.

1.10 Integration und Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung (E-Art. 30a Abs. 1, Bst. d und e)

Der VPOD schlägt vor, die Buchstaben d und e des Entwurfs zu streichen.

Das CSP möchte den Buchstaben d streichen; ausserdem soll erwähnt werden, dass der illegale Aufenthalt nicht als Verletzung der schweizerischen Rechtsordnung betrachtet werden kann.

Das Collectif de soutien aux sans-papiers, die Anlaufstelle für Sans-Papiers, das HEKS, die nationale Plattform zu den Sans-Papiers, der Verein für die Rechte illegalisierter Kinder, das Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Terre des Hommes und die isa schlagen vor, den Buchstaben e zu löschen.

ZG verlangt eine Präzisierung des Begriffs der guten Integration. Weil diese nach fünf Schuljahren in der Schweiz angenommen werden kann, erachtet ZG diese Bedingung als unnötig.

Die SP, das CSP und die Unia sind der Meinung, dass der Buchstabe d gelöscht werden kann.

ZH denkt, dass der Begriff der guten Integration ersetzt werden sollte durch den Begriff der erfolgreichen Integration. Der Entwurf sollte die Bedingung festhalten, dass die betroffene Person je nach Dauer der absolvierten Ausbildungen über Sprachkenntnisse auf einem gewissen Niveau verfügt.

TG bringt Vorbehalte an bezüglich des Kriteriums der Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung, denn seiner Meinung nach verstösst der illegale Aufenthalt gegen die Rechtsordnung.

Die SP hinterfragt die Bedingung bezüglich der Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung und hält fest, dass Bagatellfälle die Jugendlichen nicht benachteiligen dürfen.

LU fordert, dass der Begriff der guten Integration gemäss Buchstabe d des Entwurfs klar definiert wird und dass die Kantone Integrationskriterien und -massnahmen nach freiem Ermessen bestimmen können.

1.11 Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (E-Art. 30a Abs. 2)

SO möchte als zusätzliche Bedingung aufnehmen, dass die betroffene Person die Lehre erfolgreich abgeschlossen hat.

ZH schlägt vor zu erwähnen, dass eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nur dann möglich ist, wenn ein positiver Entscheid der Arbeitsmarktbehörden und ein Arbeitsvertrag vorliegen.

AG, BS, OW und die Caritas beantragen die Streichung dieses Absatzes.

Die KKJPD hält fest, dass eine Kann-Formulierung wenig Sinn macht und falsche Hoffnungen weckt.

JU und LU stellen fest, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiterhin den strenger Bestimmungen des Art. 31 VZAE unterliegt.

GE erachtet den Begriff der Verlängerung als nicht angemessen, denn gemäss Art. 54 VZAE handelt es sich um einen neuen Aufenthaltzweck.

SH hält ausserdem fest, dass nach Abschluss der Lehre der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt bleibt.

FDP hält fest, dass die Jugendlichen nach Abschluss der Ausbildung eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung beantragen können. Es sei deshalb illusorisch zu glauben, dass sie das Land verlassen würden.

Die demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz und die SBAA kritisieren, dass die Jugendlichen nach Abschluss der Ausbildung ein neues Gesuch stellen müssen, weil dies mit dem Risiko einer Wegweisung verbunden ist.

Gemäss dem CP wird durch die Tatsache, dass mit einem Schweizer Lehrabschluss in Zukunft eine Aufenthaltsbewilligung als Härtefall erlangt werden kann, der illegale Aufenthalt gefördert.

Das CSP, Travail.Suisse, die SAJV, das Collectif de soutien aux sans-papiers, Coordination asile.ge, die Anlaufstelle für Sans-Papiers, das HEKS, die nationale Plattform zu den Sans-Papiers, der Verein für die Rechte illegalisierter Kinder, der SEK, der VPOD, Solidarité sans frontières, der VBBS, die EKKJ, die Informationsstelle für Ausländerinnen- und Ausländerfragen sowie der Arbeitskreis Tourismus und Entwicklung wünschen einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach dem Lehrabschluss.

VD schlägt vor, dass bei Auflösung des Lehrvertrags die Aufenthaltsbewilligung nicht automatisch aufgehoben wird.

1.12 Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige (E-Art. 30a Abs. 3)

AG, JU, NW, SG, TI, VD, das Migrationsamt des Kantons Nidwalden und das CP halten fest, dass dieser Absatz zu einer Ungleichbehandlung innerhalb der Familie führt, weil nicht für alle Familienmitglieder die gleichen Bedingungen gelten. Auch das Risiko einer Wegweisung der Familienangehörigen bleibt bestehen.

Für BL ist dieser Absatz nicht präzise genug formuliert.

BS, GR, SO, ZH und der VSAA denken, dass dieser Absatz gestrichen werden kann. Denn nach der geltenden Regelung kann bereits heute eine Aufenthaltsbewilligung für die Familienangehörigen erteilt werden, wenn die Bedingungen gemäss Art. 31 VZAE erfüllt sind.

GE hält fest, dass in der Praxis der Umstand, dass der Jugendliche eine Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 30a VZAE erhält, zu einer Aufenthaltsbewilligung für die anderen Familienmitglieder gestützt auf Art. 31 VZAE führt.

ZG schlägt eine zusätzliche Bedingung im Entwurf vor, wonach die Aufenthaltsbewilligung für die betroffene Person zum Zweck einer Berufslehre abhängig sein soll von der Aufenthaltsbewilligung für die Familienangehörigen und umgekehrt.

Gemäss JU sollte der Entwurf ausdrücklich erwähnen, dass die Gesamtsituation der Familie berücksichtigt werden muss. JU ist weiter der Ansicht, dass die lernende Person nicht anders behandelt werden soll als ihre Familienangehörigen.

ZG erachtet es als angezeigt, dass die Aufenthaltsbewilligung der Familienangehörigen erneut geprüft wird, nachdem die betroffene Person die Ausbildung abgeschlossen hat.

Die demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz, das Schweizerische Rote Kreuz, die SBAA, das CSP, Travail.Suisse, die SAJV, das Collectif de soutien aux sans-papiers, Coordination asile.ge, die Anlaufstelle für Sans-Papiers, das HEKS, die nationale Plattform zu den Sans-Papiers, der Verein für die Rechte illegalisierter Kinder, der SEK, der VPOD, Solida-

rité sans frontières, der VBBS, die EKKJ, die isa, SAVOIRSOCIAL und der KV Schweiz schlagen einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für die Familienangehörigen vor. Der SEK schlägt ausserdem vor zu erwähnen, dass das Recht auf Zusammenleben mit der Familie und der Wille des Kindes bei der Beurteilung solcher Fälle zu berücksichtigen sind.

Das CSP und die Association du collectif de soutien et de défense des sans-papiers de la Côte erachten Abs. 3 in dieser Form als unbrauchbar und schlagen eine Formulierung vor, die festhält, dass die Gesuche von Familienangehörigen der betroffenen Person vertieft geprüft und dabei die schulischen Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt werden müssen. Falls die Familienangehörigen die Bedingungen gemäss Art. 31 VZAE nicht erfüllen, muss ihre Wegweisung bis zum Abschluss der Ausbildung ausgesetzt werden.

Solidarité sans frontières, die Anlaufstelle für Sans-Papiers, das HEKS, die nationale Plattform zu den Sans-Papiers, der VBBS und der Verein für die Rechte illegalisierter Kinder schlagen vor, dass das Gesuch um Aufenthaltsbewilligung der Familienangehörigen der betroffenen Person vertieft geprüft wird, wobei insbesondere der Wille des Kindes, das Recht auf Zusammenleben mit der Familie und die Rechte und Pflichten der Eltern berücksichtigt werden müssen. Sie sprechen sich ebenfalls für einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung der Familienangehörigen der betroffenen Person aus, wenn diese Person minderjährig ist. Für volljährige Personen schlagen sie die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für die Familienangehörigen der betroffenen Person vor, wenn sie die Bedingungen gemäss Art. 31 VZAE erfüllen.

Die EKKJ ist der Meinung, dass dieser Absatz zu einer Ungleichbehandlung führt. Sie schlägt vor, einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für die Familienmitglieder für die Dauer der Ausbildung sowie einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Abschluss der Ausbildung einzuführen.

Das Collectif de soutien aux sans-papiers, Coordination asile.ge, der VBBS, die nationale Plattform zu den Sans-Papiers, die Anlaufstelle für Sans-Papiers und Solidarité sans frontières schlagen vor, in einem zusätzlichen Absatz festzuhalten, dass die Wegweisung der Familienangehörigen der betroffenen Person, die eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer ihrer Ausbildung erhalten hat, während der Dauer dieser Ausbildung ausgesetzt wird.

Der SGV spricht sich gegen eine Aufenthaltsregelung für die Familienangehörigen der lernenden Person aus.

GE fragt sich, ob Familienangehörigen eine befristete oder eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung ausgestellt wird.

1.13 Einführung einer Meldepflicht

AG, AR, GR und ZG schlagen vor, die Meldepflichten gemäss Art. 82 VZAE dahingehend zu erweitern, dass die für die Berufsbildung zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet sind, Fälle gemäss Art. 30a VZAE den kantonalen Migrationsbehörden zu melden. Insbesondere sollen die Migrationsbehörden über den Lehrabschluss der betroffenen Person informiert werden.

1.14 Einreichung des Gesuchs

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Terre des Hommes, die SP, die SBAA und der VPOD halten fest, dass die Identifikation der betroffenen Person oftmals ein Hindernis für die Einreichung eines Gesuchs um Aufenthaltsbewilligung darstellt. Deshalb sollen die Gesuche anonym eingereicht werden können.

NW und die KKJPD fordern ihrerseits, dass der Entwurf eine ähnliche Bestimmung wie in Art. 31 Abs. 2 VZAE enthält, die den Gesuchsteller verpflichtet, seine Identität bei der Einreichung des Gesuchs offenzulegen.

1.15 Weitere Vorschläge

SO schlägt vor, den Entwurf mit einem neuen Buchstaben mit dem Wortlaut «*wenn es die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage erlauben*» zu ergänzen, damit Sans-Papiers nicht besser gestellt werden als Asylsuchende (analog Art. 52 Abs. 1 VZAE).